

An die
SK Projektentwicklungs GmbH
Kranebitter Allee 4a
6020 Innsbruck

Stadtmagistrat
Wasser- und Anlagenrecht
SachbearbeiterIn Stefanie Fritz
Telefon +43 512 5360 5105
Email post.wasserrecht@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 28.10.2019

Zl. Maglbk/10929/BWA-WR-BWH/1
Technikerstraße 4
Gp. 2425/1 KG Hötting
Bauwasserhaltung
wasserrechtliche Bewilligung

B e s c h e i d

Die SK Projektentwicklungs GmbH hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Bauwasserhaltung für Baumaßnahmen im Anwesen Technikerstraße 4 angesucht.

Beschreibung

Auf der Gp. 2425/1 in der KG Hötting ist vorgesehen, das bestehende Objekt abubrechen und durch eine neue Bebauung zu ersetzen. Der ruhende Grundwasserspiegel kann im Projektbereich im Zeitraum November bis April (beantragter Eingriff in den Grundwasserkörper) auf einer absoluten Höhe von ~ 575,60 m ü. A. (tirismaps) angenommen werden. Diese Annahme deckt sich relativ gut mit den Auswertungen des Innsbrucker Kommunalbetrieb Pegels H28. Als Bemessungswasserspiegel wird eine konservative Annahme von **HGW** = 575,80 m ü. A. herangezogen.

Die tiefste Aushubsohle (UK tiefste Voute) liegt auf einer absoluten Höhe von 574,0 m ü. A. Bei einem einzuhaltenden Sicherheitsabstand zum Grundwasserspiegel von 50 cm ergibt das ein Absenkziel von **GW_{Absenkung}** = 573,50 m ü. A.

Nach erfolgtem Voraushub ist vorgesehen, die gesamte Baugrube zu umspunden. Dabei binden die Spundwände rund 7,5 m ab Aushubsohle in den Untergrund ein. Nach diesem Arbeitsschritt werden insgesamt 6 Bohrbrunnen mit einem Durchmesser von 600 mm hergestellt. Als Filterrohr wird in jedem Brunnen ein Rohr mit einem Durchmesser von 300 mm installiert. Für die Erschrotung der Grundwässer wird in jedem Brunnen eine Tauchpumpen mit einer Leistung von ~ 30 l/s installiert. Insgesamt soll eine Wassermenge (rechnerisch ermittelt) von $Q = 150$ l/s abgeführt werden. Die erschroteten Grundwässer werden über ein Absetzbecken geführt, das mit einer Gewässerschutzanlage gekoppelt wird. Nach erfolgter allfälliger Neutralisation der Grundwässer erfolgt eine Ableitung in den Lohbach (offenes Gerinne).

Spruch

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck als Wasserrechtsbehörde gemäß § 98 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. (WRG) entscheidet wie folgt:

I.

Gemäß §§ 11, 12, 13, 32, 40 und 111 WRG wird die beantragte Bewilligung entsprechend dem Einreichoperat vom 03.07.2019 und unter folgenden Auflagen erteilt:

Kulturbau technischer Amtssachverständige:

Allgemein

1. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich (mit unterzeichnetem Übernahmeprotokoll) über den Inhalt der Nebenbestimmungen des ggst. Bescheides in Kenntnis zu setzen.
2. Für die geplante Grundwasserabsenkung ist ein eigenes „Betriebsbuch“ gemäß dem beiliegenden Vordruck der Behörde zu führen, in welches sämtliche Arbeiten, Reparaturen oder sonstige besonderen Vorkommnisse mit Datum und Unterschrift eingetragen werden müssen. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung ist dieses Betriebsbuch der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
3. Es dürfen nur solche Bau- und Bauhilfsstoffe, Geräte und Maschinen verwendet werden, die keine negative Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodens bewirken bzw. den Anforderungen des Wasserrechtsgesetzes genügen.
4. Es ist jeglicher Kontakt von Frischbeton, Zement und ähnlichen Substanzen mit den Baugrubenwässern (z.B. Restwasser bei DSV-Sohlgruben), die in die Vorflut abgeleitet werden, zu vermeiden.
5. Bau- und Arbeitsmaschinen sind außerhalb der Baustellenbetriebszeiten entweder außerhalb der Baugrube abzustellen oder durch geeignete Maßnahmen bzw. Vorkehrungen dagegen abzusichern, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
6. Vor Annäherung an fremde Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig Kontakt mit den Betreibern dieser Anlagen herzustellen.
7. In der offenen Baugrube dürfen keine grundwasser- und bodengefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder sonst wie verwendet werden. Das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen ist nur außerhalb der Baugruben gestattet.
8. An geeigneter und leicht zugänglicher Stelle sind Ölbindemittel (100 kg - jeweils 50 kg Typ I und 50 kg Typ III) leicht erreichbar und gekennzeichnet vorrätig zu halten.
9. Jede Verunreinigung, welche zu einer qualitativen Beeinflussung des Grundwasserkörpers führen könnte, ist sofort zu beseitigen. Weiters ist in diesem Fall unverzüglich mit der Wasserrechtsbehörde Kontakt aufzunehmen.
10. Bei Antreffen von Schadstoffen oder Altlasten in der ausgehobenen Baugrube ist die Behörde sofort zu verständigen.

11. Die Oberfläche um die Baugrube ist so zu gestalten, dass keine Oberflächenwässer, insbesondere solche der Baustellenzufahrt, in die Baugrube und somit in das Grundwasser gelangen können.
12. Abwässer jeglicher Art dürfen nicht in die offene Baugrube eingeleitet werden.
13. Für die Wartung der Wasserhaltungsanlage ist eine fachlich geeignete Person zu bestellen und der Behörde namhaft zu machen. Dabei ist der vollständige Name und eine ständig erreichbare Telefonnummer im Betriebsbuch festzuhalten.
14. Ein Voraushub bis 50 cm über den natürlichen Grundwasserstand ist zulässig. Mit den Aushubarbeiten zur Erreichung der endgültigen Aushubsohle darf erst begonnen werden, wenn der abgesenkte Grundwasserspiegel einen Mindestabstand von $a = 0,50$ m unter der endgültigen Baugrubensohle erreicht. Als Absenkziel wird gem. den Einreichunterlagen eine absolute Höhe von **GW_{Absenkung}** = 573,50 m ü. A. festgesetzt. Baggerungen im offenliegenden Grundwasser sind unzulässig.
15. Zur Vermeidung von Auswaschungen von Feinteilen aus der Bodenmatrix ist der Absenkvorgang so langsam und schonend wie möglich durchzuführen. Die Pumpleistung ist langsam zu steigern.
16. Für die Qualität der zur Einleitung in den Lohbach als Vorflut gelangenden Pumpwässer wird die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, BGBl. N.r II 96/2006 i.d.g.F. für verbindlich erklärt.
17. Bei Versickerung der erschroteten Pumpwässer wird die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl. Nr. II 98/2010 i.d.g.F. für verbindlich erklärt.

Beweissicherung

18. Vor Beginn der Wasserhaltungsmaßnahme sind die Gründungsart und -tiefe der Nachbarverbauung soweit möglich festzustellen und zu dokumentieren.
19. Der Grundwasserstand in der Grundwassersonde GW70101323 sowie im Entnahmebrunnen der thermischen Grundwassernutzungsanlage ist während des Absenkvorganges täglich, im Beharrungszustand zweimal wöchentlich zu messen und zu dokumentieren. Bei Erreichen eines Wasserstandes von -3,0 m unter GOK ist umgehend die Behörde zu verständigen. Außerdem ist für den Fall eines Ausfalles der Wärmepumpenanlage ein Notfallplan für die Nutzungsberechtigten der Anlage Kolb/Aschaber zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Grundwassermessungen sowie eine Kurzinterpretation der Ergebnisse durch eine hierzu befugte Person/Unternehmen sind der Fertigstellungsmeldung beizuschließen. Dabei ist vor allem auf die tatsächliche horizontale Durchlässigkeit sowie den Einfluss der Spundwände einzugehen.
20. Die Bestandssicherheit von Objekten aller Art, welche im Gefährdungsbereich der Baustelle liegen, muss gewahrt bleiben. Beweissicherungen zur späteren Feststellung eines allfälligen Verschuldens sind noch vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern der Objekte vorzunehmen, allenfalls durch Skizzen und Lichtbilder belegt, schriftlich festzuhalten.

Betrieb

21. Die Bohrbrunnen sind derart in den Untergrund einzubringen und abzusichern, dass keine Verunreinigungen in das Grundwasser gelangen können.
22. Bei Bohrbrunnen ist ein ausreichend dimensionierter Filterkiesringraum herzustellen. Die Körnung des Filterkieses ist auf den anstehenden Bodenkörper abzustimmen.
23. Die Absenkbrunnen sind ordnungsgemäß zu entsanden.
24. Die Wässer, die bei der Entsandung der Brunnen anfallen sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Dabei darf keine Vernässung angrenzender Grundparzellen entstehen (Beaufsichtigung der Versickerungsgrube).
25. Die Fertigstellung der Absenkbrunnen, der Messeinrichtung, der Gewässerschutzanlage samt Absenkbecken und des Einlaufbauwerkes in die Vorflut ist der Behörde rechtzeitig mitzuteilen. Mit der Grundwasserabsenkung darf erst begonnen werden, wenn eine Begehung durch den Amtssachverständigen für Kulturtechnik stattgefunden hat. Dabei ist das Übernahmeprotokoll gem. Auflage 1 vorzulegen. Die Freigabe erfolgt schriftlich durch den Sachverständigen im Betriebsbuch für die Bauwasserhaltung.
26. Das an die Vorflut abgegebene Wasser darf keine Trübungen aufweisen und die Wassermengen sind mittels einer elektronischen Zählereinrichtung zu erfassen. Der Gesamt-Wasserzählerstand sowie die aktuell zu pumpende Wassermenge ist täglich, möglichst zur gleichen Tageszeit, in das Betriebsbuch datumsmäßig mit Uhrzeit und Unterschrift einzutragen.
27. Das erschotete Grundwasser ist dauerhaft an Zu- und Ablauf der Gewässerschutzanlage mittels geeichter Messsonden auf seinen pH-Wert hin zu prüfen. Dieser ist permanent mittels Datenlogger aufzuzeichnen. Die dauernde Wirksamkeit der Gewässerschutzanlage ist durch die verantwortliche Person der Bauwasserhaltung sicherzustellen. Die Auswertung der Aufzeichnungen der Gewässerschutzanlage ist mit der Fertigstellungsmeldung zu übermitteln.
28. Es dürfen nur Wässer mit einem pH-Wert zwischen 6,5 und 8,5 eingeleitet werden. Bei Über- oder Unterschreitung dieser Werte ist die Einleitung in das gegenständliche Gewässer sofort abzustellen und die Wasserrechtsbehörde umgehend zu verständigen.
29. Betonierarbeiten, insbesondere jene der Sauberkeitsschicht, dürfen ausnahmslos nur in der trockenen Baugrube vorgenommen werden. Es ist dabei auf das prognostizierte Wettergeschehen Rücksicht zu nehmen (Vermeidung von Auswaschung der Betonzuschlagsstoffe im Zuge von Regenereignissen).
30. Bei der Benützung von Verkehrsflächen ist darauf zu achten, dass durch die Ableitung der erschoteten Wässer keine Verkehrsbehinderung eintritt (falls erforderlich sind Schlauchbrücken zu errichten).
31. Bei Undichtheiten der aufgeständerten Leitung ist ein entsprechender Tropfschutz vorzusehen.

32. Die durch die Bauwasserhaltung in Anspruch genommenen fremden Grundstücke sind nach Beendigung der Bauwasserhaltung unverzüglich und dauerhaft in den früheren Zustand zu versetzen.
33. Nach Beendigung der Wasserhaltung sind sämtliche Brunnen und Einbauten (Pumpen, Leitungen, Versorgungsleitungen, etc.) aus dem Untergrund zu entfernen und mit inertem Material zu verfüllen. Die durchgeführten Arbeiten sind mittels einer aussagekräftigen Fotodokumentation zu belegen und diese ist der Fertigstellungsmeldung beizulegen.

wasserbautechnischer Amtssachverständige:

35. Der in den Lohbach einmündende Rohrstrang muss im Bereich des orographisch rechten Ufers bis auf die Höhe des Niederwasserspiegels hinuntergezogen werden.
36. Im Bereich der Einleitestelle in den Lohbach, ist auf Niveau des Niederwasserspiegels ein Rohrbogen so anzubringen, dass die Einleitung des Bauwassers in Fließrichtung des Bachlaufes erfolgt.
37. Das Bauwerk ist im Bereich des Lohbaches kolksicher, sowie auftriebssicher auszuführen. Es ist so dimensionieren, dass es einem Hochwasserangriff im Lohbach standhält.
38. Während der Grundwassereinleitung ist im Bereich des Lohbaches für eine einwandfreie Wasserabkehr unter Beachtung der Bestandsverhältnisse der Ufer zu sorgen.
39. Die Einbauten im Bereich des Lohbaches sind bis spätestens 30. April 2020 zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Dies ist mittels aussagekräftiger Fotodokumentation nachzuweisen.

Amtssachverständiger für Statik:

40. Die Beweissicherungsmaßnahmen und Verformungsmessungen (laut Baugrubensicherungskonzept im Bauverfahren) sind an den Gebäuden und Objekten im Abstand von 15 m zur Baugrubenumschließung erforderlich. Bei Überschreitung der Verformungstoleranzen an diesen Objekten ist die Behörde umgehend zu verständigen. Die Verformungstoleranzen werden gemäß ÖNorm EN 1997-1 EUROCODE 7 in der derzeit gültigen Fassung definiert.

34. Nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen sind mit der Fertigstellungsmeldung innerhalb von 5 Werktagen der Wasserrechtsbehörde nachstehende Unterlagen vorzulegen:
- Zeitraum der tatsächlichen Wasserhaltung
 - Betriebsbuch gemäß Spruchpunkt I/2
 - Auswertung der pH-Wertmessung gemäß Spruchpunkt I/27
 - Fotodokumentationen gemäß Spruchpunkt I/33 und I/39

Bezugsquellen:

Austrian Standards Institute
Heinestraße 38
1020 Wien
Tel.: +43 1 213 00
Fax: +43 1 213 00-355
office@austrian-standards.at
www.austrian-standards.at

II.

Die Bewilligung beinhaltet die Befugnis zur Grundwasserentnahme im Ausmaß von maximal 150 l/s und die Ableitung dieser erschoteten Grundwässer über die Vorreinigungsanlage in den Lohbach als Vorflut.

III.

Gemäß § 21 WRG wird diese Bewilligung befristet von 01.11.2019 bis 30.04.2020 erteilt.

IV.

Gemäß § 22 WRG wird das Wasserrecht mit der Gp. 2425/1 KG Hötting verbunden.

Kosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind gemäß Tarifpost 123 lit. d der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 327,- zu entrichten.

Hinweis

Darüber hinaus sind für die Vergebührung des Ansuchens, der Einreichunterlagen und der Niederschrift gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F. € 96,20 zu entrichten.

Der zur Einzahlung zu bringende Gesamtbetrag beläuft sich somit auf **€ 423,20** und kann mittels Zahlschein (**dieser wird dem Antragsteller in den nächsten Tagen zugestellt**) oder auf sonstige geeignete Weise entrichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides hieramts einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde ein Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Sie können die Beschwerde entweder persönlich, per Post, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (per E-Mail an post@innsbruck.gv.at oder mittels des unter www.innsbruck.gv.at bereit gestellten Online Formulars) einbringen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie die mit der gewählten Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) tragen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Eine allfällige Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung

In der mündlichen Verhandlung sind keine Umstände zu Tage getreten, welche aus öffentlichen Interessen (§ 105 WRG) einer Bewilligungserteilung entgegenstünden. Allerdings waren gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Interessen, insbesondere des Grundwasserschutzes, vorzusehen.

Einwendungen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung wurden nicht erhoben.

Die Stadtgemeinde Innsbruck als Eigentümerin des Vorfluters hat ausdrücklich die Zustimmung zur Einleitung der erschroteten Grundwässer in den Vorfluter erteilt. Weiters wurde seitens der Stadtgemeinde Innsbruck ebenso die ausdrückliche Zustimmung für die Leitungsführung als auch für die Aufstellung des Absetzbeckens erteilt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass diese Bewilligung nicht allenfalls andere Bewilligungen oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt. Dies gilt auch für Sicherungsverpflichtungen, etwa bei Annäherung der Grabungstätigkeiten an unterirdisch verlegte fremde Ver- und Entsorgungsleitungen und Fernmeldekabel, deren Betreiber hievon zeitgerecht in Kenntnis zu setzen sind.

Hinsichtlich der Instandhaltung der Anlage wird auf § 50 Abs. 6 WRG verwiesen.

Insgesamt war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Kostenspruch stützt sich auf die zitierten Gesetze und Verordnungen.

Beilage

Ein genehmigter sowie ungültige Plansätze und ein Vordruck für das Betriebsbuch folgen in der Beilage mit.

Weitere Ausfertigungen ergehen an:

1. Herrn Ing. Kuen, hier, per e-mail zur Überwachung
2. die Stadtgemeinde Innsbruck, vertreten durch die MA I; Liegenschaftsangelegenheiten, hier,
3. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, per e-mail planungsorgan@tirol.gv.at und Herrengasse 1 – 3, 6020 Innsbruck,
4. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, z. H. des Herrn Wasserbuchführers, per e-mail wasserbuch@tirol.gv.at und hier, unter Anschluss des Plansatzes C zur Ersichtlichmachung,
5. GTH Geotechnik Hammer, DI Dr. Helmut Hammer, per e-mail: gth@geotechnik-hammer.com
6. Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, per e-mail abwasser@ikb.at (Grundwassersonde GW70101323)
7. Kolb Oskar, Kranebitter Allee 124, 6020 Innsbruck (Grundwassernutzungsanlage 1/963)
8. Kolb Sonja, Kranebitter Allee 124, 6020 Innsbruck (Grundwassernutzungsanlage 1/963)
9. Aschaber Kristin, Kranebitter Allee 126, 6020 Innsbruck (Grundwassernutzungsanlage 1/963)
10. Beagle Waltraud
11. Antczak Zbigniew
12. Werthmann Markus MMag., Fiecht 71b, 6414 Mieming
13. die Stadtbuchhaltung, hier,
€ 327,-- auf Kontierung 920000-856500 – 2060-8565 – 01 158 00002
€ 96,20 auf Kontierung 999900-365715 – 2060-3657 – 01 158 00002

Für den Bürgermeister

Fritz e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Fritz